

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)**

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Verhältnisse des wirtschaftlichen und familienrechtlichen Lebens

**Schauenburg, Ludwig**

**Oldenburg, 1908**

Familienrecht.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4845**

9 Gr., die Hammelwarder Bogtei 2 Becher im Preise von 102 *ms* 43 Gr., die Fader Bogtei 1 Becher im Preise von 127 *ms* 41 Gr. und das Amt Ovelgönne 36 Konfektchalen im Preise von 2150 *ms* 5½ Gr.<sup>1)</sup>

Ebensowenig kann von einer völligen Verarmung des Butjadingerlandes in der Zeit kurz vor oder bald nach dem Westfälischen Frieden die Rede sein, das erhärten jedenfalls kostspielige Neubauten an Pastoreien: 1644 in Blexen, 1650 in Burhave, 1651 in Strückhausen, Eckwarden, Waddens, 1655 in Rodenkirchen und Toffens.

Zu einem sicheren Abschluß läßt sich auf Grund des uns zur Hand liegenden Materials die Frage nach dem wirtschaftlichen Stande der Grafschaften, namentlich unter Anton Günther, nicht bringen, aber die Behauptung jedenfalls festhalten, daß im Anfang seiner Regierungszeit die Verhältnisse der Marsch günstiger, gegen Schluß derselben ungünstiger als auf der Geest standen, ein Ergebnis, das uns bei der Entwicklung, welche die Agrar- und Sozialpolitik in den durch Eroberung gewonnenen Friesengebieten nahm und nicht zum wenigsten durch die Unterlassungssünden im Deichwesen bedingt war, nicht überraschen kann. Allein, wer die Gesamtlage der politischen Verhältnisse in Anschlag bringt, ebenso die zu dem kleinen Gebiete der Grafschaften in keinem Verhältnis stehenden Opfer, welche die Durchführung der Neutralitätspolitik von Fürst und Land forderte, wer nicht vergißt, wie spröde grade agrarische und soziale Verhältnisse für Durchführung von Reformen und Meliorationen sich erweisen, der wird doppelt auf der Hut sein, von mancher Mißlichkeit in der wirtschaftlichen Lage den Schluß auf eine allgemeine Mißwirtschaft oder geradezu auf ein sittliches Manko des gräflichen Regimentes zu machen.

### Familienrecht.

Hatte es seine eigentümlichen Schwierigkeiten und bedurfte es großer Vorsicht, von dem Stande des Wirtschaftslebens aus zu einem Urteil über die sittlichen Trieb- und Tragkräfte zu gelangen,

<sup>1)</sup> A a. D. L. II. Tit. III B Nr. 34 u. V Nr. 8: Inventar von 1647. Oldenb. Kalender 1788, S. 88 f. Misc. XIII ist lückenhaft. Vgl. Jahresbericht, XII, 57, 58, G. Rütthning, Wertangaben im Mittelalter.



so liegt die Sache wesentlich leichter bei dem ehelichen Güter- und Erbrechte. Die Familie, die Sippe, auf deren Initiative und zu deren Unterhalt Besiedelung und Bebauung, Handel und Wandel beruhten, war und blieb bei den Deutschen der Mittelpunkt, der Herz- und Pulsschlag des Volkslebens, der Mutterboden, aus dem Brauch und Sitte erwachsen und darum auch Normen und Recht sich gestalteten. Gewiß ist es kein Zufall, wenn grade dasjenige Bild, welches uns für die Bezeichnung einer Genossenschaft am geläufigsten ist, das Bild des menschlichen Körpers in der ältesten Volksanschauung für die Bezeichnung der Familienverbindung und der Verwandtschaftsgrade gebräuchlich war.<sup>1)</sup> Ebenso liegt ein tiefer Sinn darin, daß in der deutschen Sprache die Sonne weiblichen Geschlechtes ist. „Die Frau ist das Gestirn, welches das Leben im Hause und in der Familie verklärt“. Darum ist auch in Deutschland der edle Begriff „Hausfrau“ vom Hause, dem Heiligtum des Deutschen hergenommen.<sup>2)</sup> Bei einem Stamme, dessen Gesetzgebung deutsche Art bis ans Ende des Mittelalters reiner als andere Stämme bewahrt, den Friesen war es die Sorge für die Ehre der Hausfrau, der Familie, des Hauses, wenn sie keine unverheirateten Priester unter sich dulden wollten. Das Deutsche Volksgemüt hat sich mit der Römischen Anschauung, welche die Ehelosigkeit mit der Gloriole einer höheren Sittlichkeit umgab, schwer befreunden können. Der deutsche Familiensinn empfand es daher als eine Befreiung von Verzerrung und Unnatur, wenn die Reformation die Selbständigkeit und Würde der Ehe als einer ursprünglichen Gottesordnung reklamierte. Wir haben bereits beim Eherechte der Kirche beobachten können, wie alles darauf hinauslief, dem Ehechlusse und der Eheführung sittliche Würde und Reinheit zu sichern und werden daher bei der engen Verbindung von Kirche und Staat, welche im 16. und 17. Jahrhundert bestand, erwarten können, daß auch das eheliche Güter- und Erbrecht den reinigenden Einfluß der Reformation erfuhr. Sollten aber die Spuren davon weniger als zu erwarten steht zu Tage treten, so möge nicht vergessen werden, daß das Arische Erbe einer sittlich idealen Auffassung der Ehe von dem Deutschen Rechte reiner

<sup>1)</sup> Ssp. I, 3, 53, die Fries. Rechnung nach Ani, Knie, Kniling. Gierke, G.-R. I, S. 25.

<sup>2)</sup> Freybe, Leben in der Treue S. 37.



erhalten wurde als von dem späteren Römischen Rechte.<sup>1)</sup> Noch lange galt den Deutschen die Ehe als *unum corpus unaque vita*<sup>2)</sup> Im Schwabenspiegel wie im Sachsenspiegel klingt jener Satz als der bestimmende Grundton durch. Dort heißt es, „wo Man und Weib, die recht und redlichen zu der Ehe kommen seynd, do ist nit Zwiung an, wann es ist nicht denn eyn leib“,<sup>3)</sup> ebenso wie hier: „Man unde wif ne hebbet nin twiet good to eren live“. <sup>4)</sup> Der Mann ist des Weibes Haupt, aber das Weib steht nicht in der Abhängigkeit einer Haustochter, es ist die Genossin seines Rechts und im Innern des Haushaltes als Hausfrau selbständig. Das Vermögen der Frau fällt daher mit der Ehe in die Hand des Mannes, freilich nicht in sein bleibendes Eigentum, wohl aber zur Verwaltung, Benutzung und nur, wenn erforderlich, auch zur Veräußerung für die Bedürfnisse und die Dauer ehelicher Gemeinschaft. Beide führen einen Haushalt, leben gemeinschaftlich von dem beiderseitigen Vermögen, das der alleinigen Verwaltung des Ehehauptes untersteht. „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut“, d. h. sie leben, und hierin liegt gerade der unterscheidende Charakter des Deutschen vom Römischen ehelichen Güterrechte, nicht wie dieses in getrennten Gütern, sondern in Gütervereinigung; dem Rechte nach bleiben die beiderseitigen Güter getrennt, aber sie werden für die Ehe und während derselben in der Hand des Mannes vereinigt.<sup>5)</sup> Wird die Ehe geschieden, so fällt das Gut der Frau aus der Hand des Mannes frei in die ihrige zurück und hat, soweit es unbeschadet der Rechte der Familie an dem Eigen möglich ist, Anspruch auf standesgemäße Erhaltung von seiten des Mannes. Trennt der Tod aber die Ehe, so untersteht das vereinte Gut ungeteilt der Verwaltung und Verfügung des überlebenden Teiles, gleichviel des Mannes oder der Mutter und zwar so lange, bis durch Wiederverheiratung oder zur Aussteuer eines Kindes eine Auseinandersetzung erforderlich wird.<sup>6)</sup> Damit sind aber nur die wesentlichen Grundzüge für das Deutsche eheliche Güter- und Erb-

1) Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 3 f.

2) Tacit. Germ. Kap. 19.

3) Schwsp. cf. 256 § 2.

4) Ssp. Art. 27.

5) Runde a. a. D. S. 5, 19 f.

6) Runde a. a. D. S. 5 f. Lamprecht, Deutsche Gesch. IV, S. 243 f.



recht gezeichnet, wie es sich durch Sitte und Statut in praktischer Anwendung fand; denn im einzelnen zeigen sich wie überall, so auch in den Grafschaften die mannigfachsten Änderungen und Besonderheiten.

In dem Geestgebiete der Grafschaften war der Sachsenspiegel maßgebend.<sup>1)</sup> Auch hier beherrscht der einstige Brauch, daß die Frau vom Vater oder Vormünder verkauft wurde, die Vorstellungen.<sup>2)</sup> Es gilt die Frau als des Mannes Genossin, aber sie steht unter der Vormundschaft (mundium) des Mannes.<sup>3)</sup> Er gilt als ihr Ehevogt. Was sie bei Eingehung der Ehe eingebracht oder was sie während derselben erworben hat, das fällt also in des Mannes „Gewere“<sup>4)</sup> (d. h. Besitz) zu rechter Vormundschaft.<sup>5)</sup> Der Mann hat die Frau nicht nur (aktiv und passiv) vor Gericht zu vertreten, sondern auch ein unbeschränktes Verfügungsrecht über ihre Fahrhabe, über ihre Liegenschaften in der Regel nur Verwaltungs- und Nutzungsrecht.<sup>6)</sup> Also die Ehe soll auf dem Vertrauensverhältnis sich gründen, aber dieses Verhältnis auch gegen Mißbrauch gesichert sein, sofern eine Veräußerung des „Erbeigen“ an die Einwilligung nicht nur der Frau, sondern auch der nächsten Erben gebunden bleibt und umgekehrt die Frau zu einer etwaigen Veräußerung des in des Mannes Gewere gefallenem Gutes an des Mannes Zustimmung.<sup>7)</sup> Nur wenn ein Fall „echter Noth“ vorliegt, wenn der Mann Schulden halber in Gefahr stünde, seine Freiheit zu verlieren, darf er Erbeigen der Frau, wenn das Angebot desselben von den nächsten Erben und damit die Schuldverhaftung abgelehnt ist, selbstmächtig veräußern. Soll also die Frau die Not teilen und für des Mannes Ehre einstehen, so auch der Mann, sofern die vorehelichen Schulden der Frau, soweit ihr Gut

<sup>1)</sup> Schauenbg., 100 J., Bd. IV, Sp. 24. Schröder, R.-G., Jahrg. I, S. 47 ff., 98.

<sup>2)</sup> Runde a. a. D., S. 15.

<sup>3)</sup> Schröder, R.-G., S. 58. Munt d. h. Hand.

<sup>4)</sup> Schröder, R.-G., S. 110. Gewere, ahd. giweri, von werjan, got. wasjan d. h. vestire. Bei den Westgermanen galt der Handschuh als Wahrzeichen der Herrschaft. Gewere = Besitz.

<sup>5)</sup> Ssp. I, Art. 31, Bd. III, Art. 45.

<sup>6)</sup> Lamprecht, D. Gesch. IV, S. 243.

<sup>7)</sup> Ssp. I, 45. En wif ne mach oc ane eres mannes ghelof nicht eres goodes wegheuen noch egheu verkopen.



zu deren Deckung reicht, also für ihren ehrlichen Willen und Namen einzutreten hat. Ist des Mannes Selbständigkeit in der Verfügung über sein Eigentum nicht durch die Einwilligung der Frau beschränkt, so hat er andererseits ihre gebührende Selbständigkeit als Hausfrau und Ehegenossin anzuerkennen. Der Vater übergibt die Tochter dem Manne „zu Schloß und Schlüssel“. Sie führt die Schlüssel zur inneren Hauswirtschaft und hat darin mit freier Freude zu schalten. Ihr steht unter anderen Rechten die Annahme des Gesindes zu.<sup>1)</sup>

Haben Mann und Weib bei ihren Lebzeiten kein „twiet good“,<sup>2)</sup> so tritt die Trennung der Güter mit der Trennung der Ehe von selber ein. Das vorhandene Gut fällt aus dem erloschenen mundium des Mannes und damit an die Witwe oder die Erben zurück.<sup>3)</sup> Aber etwaiger Rücksichtslosigkeit dieser ist ein Kiegel soweit vorgeschoben, daß die Witwe vor Ablauf des 30. Tages vom Tode des Mannes nicht durch dessen Erben oder Gläubigern aus dem Hause vertrieben, noch im Fortgenusse der Nachlassenschaft gehindert werden kann.<sup>4)</sup>

Für die Auskehrung galt von den unbeweglichen Sachen der Grundsatz: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden.“<sup>5)</sup> Damit war der Rücksicht auf Erhaltung des Sippengutes nach beiden Seiten hin Genüge geschehen. Aber auch das Selbständigkeitsgefühl der Hausfrau ward geschont. Ihr gehörte schon bei des Mannes Lebzeiten das „Gerade“<sup>6)</sup> d. h. die fahrende Habe, über welche die Hausfrau waltet und mit welchem sie schaltet, gleichviel ob sie von ihr eingebracht oder erworben oder vom Manne nachträglich angeschafft war. So wurde ihr als Erbe auch ein sogenanntes „Mustheil“, d. h. die Hälfte von den Speisevorräten gesichert. War ihr außerdem nach Herkommen oder besonderer Versicherung an Renten oder Gütern ein Leibgedinge auf Lebenszeit<sup>7)</sup> oder ein Wittum, solange sie Witwe blieb, bestimmt, so bedurfte es, soweit

1) Kunde, ehel. Güterr., S. 18. Grimm, D. Rechtsalttrh. I, S. 447.

2) Ssp. I, 27.

3) Ssp. III, S. 7.

4) Ssp. I, 28.

5) Schröder, R.-G., S. 702. Derf. Gesch. des ehel. Güterr., II. Tl., § 2, S. 2 ff.

6) Ssp. I, 16.

7) Ssp. I, 4.



das Erbeigen davon betroffen wurde, der Zustimmung der Erben.<sup>1)</sup> Alles Übrige, auch das gemeinsam Errungene gehört zu des Mannes Nachlaß. Stirbt die Frau, so hat der Mann die Immobilien den Erben der Frau, den nächsten weiblichen Verwandten das Gerade (Mittelgrad) auszufehren.<sup>2)</sup> Alle sonstigen Mobilien, auch wenn sie von der Frau eingebracht wären, behält der Ehegatte und haftet daraus für die klagbaren Schulden der Frau.<sup>3)</sup>

Von besonderen Erbverträgen weiß der Sachsenspiegel nichts.<sup>4)</sup> Es gilt vielmehr der aus der Sorge um das Erbeigen resultierende Grundsatz, „daß kein Weib ihrem Manne eine Gabe geben möge weder von ihrem Eigen noch von der fahrenden Habe, sodaß er damit seinen rechten Erben nach ihrem Tode entfremdet würde.“<sup>5)</sup> Für des Mannes Schulden haftet die Witwe auch mit den ihr aus der Gewere des Mannes zustehenden Vermögensteilen nicht anders, als wenn sie sich rechtmäßig dazu verpflichtet hatte. Nur für den rückständigen Lohn des Hausgesindes war sie mithaftbar, beides, diese Ausnahme wie jene Regel ein feiner Zug fürsorgender, ausgleichender Gerechtigkeit.

Sind Kinder beim Tode eines Ehegatten vorhanden, so erben sie den Nachlaß des Verstorbenen,<sup>6)</sup> und zwar soweit das Grundvermögen in Frage steht, die Söhne vor den Töchtern, dagegen das „Hergewäte“ die Söhne<sup>7)</sup> und die „Grade“ die Töchter. Solange die Kinder noch auf dem Hofe leben, bleiben sie mit den überlebenden Eltern gewöhnlich in ungeteiltem Besitz auf Gedeih und Verderb, bis eine Abfindung erforderlich wird, sei's wegen

<sup>1)</sup> Ssp. I, 27. III, 19. Schröder, ehel. Güterr. II, 334. Der Mann, wenn er morgens mit der Frau zu Tische ging, konnte ohne der Erben Erlaubnis einen Knecht oder eine Magd, Gezäuntes, Gezimmertes und feldgehendes Vieh geben.

<sup>2)</sup> Ssp. I, 21. III, 19. Schröder 702. Die Grade hieß Witwengrade, wenn der Mann, Mittelgrade, wenn die Frau verstorben war.

<sup>3)</sup> Ssp. I, 32. III, 7. I, 25.

<sup>4)</sup> Schröder, Gesch. ehel. Güterr. II, 330 will die Möglichkeit einer d. Ssp. unbekanntem Vereinbarung mit rechtskräftigen Folgen offen halten.

<sup>5)</sup> Ssp. I, 3 f. 5.

<sup>6)</sup> Ssp. I, 23.

<sup>7)</sup> Schröder, R.=G. S. 32. Hergewäte, die vom Herrn seinen Mannen verliehene Kriegsrüstung, welche auch bei kinderloser Ehe an den Herren zurückfiel. Ssp. I, 28.



Übernahme des Hofes durch den majorenn gewordenen Grundherrn oder bei Ausscheiden des Sohnes vom Hofe, oder bei Verheiratung der Tochter oder bei einer zweiten Heirat sei's des Vaters oder der Mutter. Der verwitwete Vater ist der Vormund der Kinder, nicht die Witwe, sondern es sind die nächsten Verwandten ihres weiland Ehemannes, jedoch behält sie unter deren Aufsicht das Erziehungsrecht und den Nießbrauch des ganzen Vermögens und zwar ohne Kautio und Rechnungsablage. Man schenkt der Mutter das Vertrauen, daß sie für das Beste ihrer Kinder sorgen werde, solange sie nicht durch schlechte Wirtschaft ein Einschreiten der nächsten männlichen Blutsverwandten nötig macht. Bei der Absonderung wird ihr das Zuständige, d. h. Morgengabe, Grade und Mussteil ausgekehrt.

Die durch den Sachsenspiegel bestimmte Entwicklung des Familienrechts betrifft vorzugsweise die ältesten Stammlande, also vor allen die Geestdistrikte. Am deutlichsten tritt dies für die Städte Oldenburg und Delmenhorst zutage, welchen 1345 und 1372 das Bremer Stadtrecht verliehen wurde, auf welches der Sachsenspiegel nachweislich einen hervorragenden Einfluß ausübte. So heißt es parallel mit dem Spruche des Ssp., daß Mann und Frau kein gezeitetes Gut haben sollen, im 86. Ord.:<sup>1)</sup> „so wor twe thosamende komet an echtschept, wat dhe hebbet, dhat is erer beyde na stades rechte“, allein der Zusatz: „storue er en, dhe ander scal sine sculde gelden“ deutet doch schon darauf hin, daß der vereinte Nachlaß, Stammgut genannt, auch über die Dauer der Ehe hinaus haftbar war. Falls die Witwe außerstande war, des Mannes Schulden aus dem Stammgute zu befriedigen, so konnte sie es den Gläubigern überlassen, indem sie die Schlüssel auf den Sarg legte.<sup>2)</sup> Wenn die alten Statuten von einem gegenseitigen Erbrechte der Ehegatten bei kinderloser Ehe nichts wissen, so setzt es die Kreftingsche Redaktion († 1614), welche das Corp. Const. Oldenb. wiedergibt, schon als ein wenn auch beschränktes Wohnheitsrecht voraus. Dagegen wird nach dem VII. Statut im Falle, daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten

<sup>1)</sup> Vergl. H. Dräsch, ehel. Güterrecht S. 35. Gerh. Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesetze. Runde a. a. D., S. 458. Ord. 86, S. 542. C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 321, Ord. 86.

<sup>2)</sup> Schauenburg, 100 J. Bd. IV, Kap. 24.



statuiert,<sup>1)</sup> welches auf ein zwar beschränktes Alleinerbrecht des Mannes hinauslief, der Mutter nur einen Kindesteil zusprach, ihr aber gestattete, mit den Kindern im Stammgut auf Gedeih und Verderb sitzen zu bleiben.

Auf dem Lande behaupteten sich im wesentlichen die Bestimmungen des Sachsenspiegels, sodaß also das Vermögen der Ehegatten zwar materiell getrennt, aber äußerlich in der Hand des Mannes vereinigt blieb. Es kann nicht unsere Absicht sein, die weitere Entwicklung des Erbrechtes, soweit sie sich bis ans Ende des 17. Jahrhunderts ergab, bis ins einzelste zu verfolgen. Nur solche Punkte werden wir herausheben, an welchen Veränderungen der alten Rechtsanschauungen hervortreten, besonders da und soweit das gutsherrliche Verhältnis noch in der Form eines Kolonatsverhältnisses stehen blieb und sich wie im übrigen Deutschland das sogenannte Anerbenrecht d. h. die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter nach den Grundsätzen des Minorats oder Majorats erhielt,<sup>2)</sup> den Geschwistern des Grunderben aber nur eine Abfindung oder ein Brautschatz nach Kräften der Stelle zukam. Der Brautschatz, welchen der auf den Hof sich einheiratende Ehegatte dem andern Teil zubrachte, ging unrückforderbar in das Vermögen des Gatten und dessen Anerben über. Dafür stand dem zugezogenen Ehegatte der Mitgenuß der Stelle und im Falle seiner Aufgabe ein Ersatzanspruch auf Altenteil oder Leibzucht, den abzufindenden Geschwistern aber eine der durch den Brautschatz bedingten Verbesserung proportionale Erhöhung ihres Erbteiles zu. Im Todesfalle blieb der aufgeheiratete Ehegatte mit den Kindern im Besitz des Hofes und des dazu gehörenden Vermögens, bis er den großjährig gewordenen Anerben den Hof übergab und seinen Altenteil bezog. Er konnte während der Minderjährigkeit des Anerben gewisse Jahre (Mahljahre) mit Genehmigung des Gutsherrn den Hof einem zweiten Gutsherrn zuheiraten, welcher dadurch auch ein Recht auf das Altenteil erhielt. Auf den Meierstellen stand das Grunderbe dem dazu Qualifizierten zu, welchen der Grundherr zu bestimmen hatte.<sup>3)</sup> Notwendigerweise mußte diese Rechtsentwicklung mit der Zeit zur Aufhebung der Gerade und Hergewette führen, welche Anton Günther

<sup>1)</sup> Statut VII S. 451. C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, § 7, 319 ff., 321 ff.

<sup>2)</sup> Kunde a. a. D. Schröder, R.=G. S. 761. Inama II, S. 221 f.

<sup>3)</sup> Allmers a. a. D.



unter gewissen Beschränkungen 1624 für die Vogtei im Wüstenlande, 1642 für die Vogteien Schwen, Moorriem, Oldenbrook, Strückhausen und Hammelwarden aussprach.<sup>1)</sup>

Ein weiterer Fortschritt auf dieser Bahn war es, wenn hauptsächlich auf den Fall kinderloser Ehe die Leibzucht in der Form lebenslangen Nießbrauches verschrieben wurde. Wir bemerken hier eine Lockerung des Anrechts der Verwandten auf das Erbgut zugunsten einer Steigerung des ehegenossenschaftlichen Momentes, die vielleicht dem Einflusse der Reformation und ihrer idealen Auffassung der Ehe nicht nur, sondern auch ihrer stärkeren Betonung des Individuums zuzuschreiben ist, aber keineswegs zur Schmälerung des natürlichen Erbrechts der Kinder geführt hat. Das Rechtsprichwort: „Kinder zeugen bricht Ehestiftungen“, zeugt für die stillschweigende Voraussetzung, daß Verbindungen, welche im Falle der Kinderlosigkeit getroffen, durch den Eintritt des Gegenteils erloschen.

Ein weiterer Schritt zur Lockerung des alten Erb- und Rückfallrechts der Sippe wird bezeichnet durch das Rechtsprichwort: „lengs liv lengs good“, in welchem sich das Gewohnheitsrecht ausprägt, daß der Überlebende vorerst den ganzen Nachlaß des zuerst Verstorbenen in ungeteilter Vereinigung mit seinem Privatbesitz behält. Seinem rechtlichen Inhalte nach aber gestaltete es sich verschieden, hier als Erbrecht zum Eigentum,<sup>2)</sup> dort als Erbrecht zum bloßen Nießbrauch.<sup>3)</sup>

Als ein Mißbrauch, die Regel: „lengs liv lengs good“ so weit auszubeuten, daß zugunsten eines zweiten Aufkömmlings und seiner eigenen Kinder die von dem Verstorbenen ersten Gatten herührende Stelle unter Ausschluß der Kinder erster Ehe zugeschrieben wurde, erschien es dem Rechtsgeföhle der Juristen,<sup>4)</sup> aber mancher Orten nicht dem Volk, wenn die Erhaltung der Stelle dabei in

1) C. C. D. 2. Tl., Nr. 28, S. 31 f. C. C. D. 2. Tl., Nr. 29, S. 32 f.

2) Kunde, ehel. Güterrecht S. 40 f. Zeitschr. für Verw. u. Rechtspf. im S. Oldbg. Bd. XII, S. 68—74. Fries. Wehde, Vogtei Hatten, Wardenburg, Wüstenlande und in der Grafschaft Delmenhorst.

3) Hausvogtei Oldenburg, Vogtei Moorriem mit den Gem. Elsfleth, Neuenbrook, Bardenfleth und Altenhuntoorf, das sog. Moorriemer Recht.

4) Kunde a. a. D. S. 42. Bericht des Delmenhorster Landger. vom 25. Jan. 1712.



Frage stand. Eine Verordnung von 1706 mußte daher solche Abmachungen bei Strafe der Nichtigkeit an die oberliche Genehmigung binden.<sup>1)</sup>

Einer anderen Ausbeutung der Regel: „lengs liv lengs good“ dahin, daß der Mann schon bei Lebzeiten sein Nießbrauchsrecht am Frauengut als Besitzrecht auffaßte und dieses mit Schulden belastete oder von ihm seine Privatschulden tilgte, mußte schon 1637 begegnet werden, sofern in dem Brautschatzbedifte vom 20. April dieses Jahres Graf Anton Günther Inhabern von Herrenbauen solche Güterentfremdung durch Versatz oder Verpfändung oder Leihgedingskartell bei ernster Strafe untersagte.

Bei diesem Erlasse des Grafen wie bei jenen Versuchen der Bauern war die treibende Absicht, die Stelle in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu heben. Dies Motiv führte aber nicht nur in den alten Teilen der Grafschaften, wo das grundherrliche Interesse überwog, zur Festigung des Anerbenrechtes, es fand auch in Gebieten mit einer in der Hauptsache freien bäuerlichen Bevölkerung wie bei den Friesen Eingang. Man will der Teilbarkeit und Zerstückelung der Güter vorbeugen, weil man in ihr eine Ursache der Abnahme der Gutserträge und damit eine Schwächung der Steuerkraft und der Wehrkraft zur Erhaltung des Deichschutzes erkannte.<sup>2)</sup> Es ist behauptet worden, daß das alte Friesische, besonders das Rühringer Recht nichts von einem Anerbenrechte wisse.<sup>3)</sup> Allerdings steht daselbe mit dem altgermanischen Prinzip der Erbfolge in Widerspruch, darin stimmen v. Inama wie Lujo Brentano überein,<sup>4)</sup> aber die Behauptung des letzteren, daß die Individualsuccession ein Ausfluß des Unfreiheitsverhältnisses sei, läßt sich historisch nicht rechtfertigen.<sup>5)</sup> Schon das aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammende Fivelgoer und das Frede-

<sup>1)</sup> C. C. D. 2. XI. Nr. 15. Runde a. a. D. S. 44, sub. b.

<sup>2)</sup> v. Inama, III, S. 223, 235 f.

<sup>3)</sup> Allmers a. a. D., S. 28.

<sup>4)</sup> v. Inama II, 221 f. Lujo Brent. über Anerbenrecht und Grundeigentum.

<sup>5)</sup> v. Inama, III, 235 f. v. R. fr. RQ., 304 f. Fivelgoer Erbrecht aus d. 13. und 14. Jahrh. Endwolder Erbrecht von 1369, S. 381. Wie in der Schweiz so in Holstein begegnen wir dem Anerbenrecht. Hansen, Fehmarn, S. 183. Schmidt, zur Agrargesch. Lüb. und Holsteins. Miastowski, Erbrecht und Grundeigentumverh., II, 148 (Schriften des Vereins der Sozialpolitik, 25).



wolder Erbrecht von 1369 kennen das Anerbenrecht und wenn es im Rüstinger Recht keine Erwähnung findet, so folgt daraus noch keineswegs, daß es nicht als Gebrauchsrecht Eingang gefunden haben kann, wohl aber, daß „einer Naturalverteilung unter mehreren Stammerben nichts entgegenstand, wengleich bei der Teilung die Söhne vor den Töchtern bevorzugt blieben und dem Jüngsten der Sitz oder Herd gegen einen mäßigen Preis zugestanden wurde.“<sup>1)</sup>

Das Vormundschaftsrecht des Mannes blieb die Grundlage für das Vermögensverhältnis während der Ehe, welche als eine dauernde Genossenschaft schon durch die Bezeichnung der Ehegatten als Sin-higen d. h. immer bleibende Genossen gewertet wurde.<sup>2)</sup> Das altfriesische Recht erhielt sich im wesentlichen in völliger Reinheit. Bei kinderloser Ehe bestand eine bloße Verwaltungsgemeinschaft, dagegen Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft, sobald das Vermögen durch Geburt eines Kindes beerbt war.<sup>3)</sup> Die Witwe erhielt das auf die Herdstelle des Mannes eingebrachte Gut (die flet-jeue) zurück und hatte Anspruch auf Ersatz des Abganges oder der Verschlimmerung.<sup>4)</sup> Es kam ihr ein Wittum (wethmond) zu und im Falle, daß sie ein lebendiges Kind geboren hatte, Anteil am Mobiliarvermögen und dem gemeinsamen Erwerb. Schlägt sie diesen nicht aus, so ist sie für die in der Ehe gemachten Schulden mit verhaftet. Von dem Sächsischen Graderecht ist dabei keine Rede. Nach den Rüstinger Rechtsquellen (v. R. RQ. 123) heißt es: „Wenn ein Weib auf einen Hof kommt und dort kein Kind erzeugt, so hat man ihr von dem Hofe (soviel) herauszugeben, wie sie es dort hingebraht hat, das (zu) Treibende und das (zu) Tragende, scheinendes Gold und vierfüßiges Vieh. Das hat man mit dem Hofe zu schwören mit 12 Händen, daß sie alles herausgegeben habe ebensogut, wie sie es auf den Hof gebracht hatte. Beschuldigt man sie dann irgend eines Dinges, so soll die da mit 12 Händen dafür schwören.“<sup>5)</sup> Diese Errungenschaftsgemeinschaft des alten Rechts führte im Stad- und Butjadingerlande dahin, daß

<sup>1)</sup> Kunde a. a. D., S. 48.

<sup>2)</sup> Fr. RQ., S. 116, S. 40—81, 540 ff.

<sup>3)</sup> Schröder, Gesch. des ehel. Güterr., II, 390.

<sup>4)</sup> v. R. RQ., S. 116.

<sup>5)</sup> Ähnlich das Rüst. Recht von 1327, § 33, RQ. 540. Vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterr. II, S. 394 f.



bei Auflösung der Ehe der Frau oder den Erben die Hälfte des gemeinsamen Zugewinnes unter Einschluß auch des davon etwa angekauften Landes zufiel. Vor Auflösung der Ehe jedoch blieb alles dieses der Verwaltung des zum Ehemundium berechtigten Mannes unterstellt.

Diese Rechtsentwicklung vom Stad- und Butjadingerland wurde durch die Eroberung der Oldenburger Grafen vielfach gestört und geändert, ein Prozeß, der erst in dem Erlaß des Butjadinger Landrechtes von 1647 seinen Abschluß fand. Es läßt sich nicht entscheiden, wie weit das Verbot von 1542, Land zu verkaufen oder zu versetzen eine Neuerung war.<sup>1)</sup> Jedenfalls traf es in seiner Allgemeinheit auch das in den Zugewinn fallende Land und schnitt die frühere Möglichkeit ab, neben dem dazu erbberechtigten Jüngsten den übrigen abgehenden Kindern etwas zu verschreiben. Die Un- teilbarkeit und Geschlossenheit der Stelle war damit fest- gelegt. Mochte dadurch in einzelnen Fällen, namentlich wenn bei Überschuldung die Abgaben nicht mehr bezahlt werden konnten, der Verpfändung zu des Grafen Hand Vorschub geleistet werden, im allgemeinen war die Absicht nicht auf die Schwächung, sondern die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes gerichtet. Und jedenfalls fand sie bei den bäuerlichen Anschauungen Anhalt und Anklang. Der Landmann versteht gestern wie heute „die Schriftworte von dem anvertrauten Gute und dem Wucher mit demselben dahin, daß es seine heilige Pflicht sei, nicht nur nicht es zu vermindern, sondern es nach Möglichkeit zu vermehren“,<sup>2)</sup> ein von der Natur der Dinge gezüchteter Standesinstinkt, der zum Zwecke der Erhaltung der bäuerlichen Existenzfähigkeit die dem elterlichen Herzen sonst so nahe liegende Gleichberechtigung ihrer

<sup>1)</sup> Für das Land Wührden heißt es freilich erst im Landrecht von 1574: „Nemand schall ervegueder verkopen oder vergeuen einen andern, sunder erve- loff, mit der nechsten erue weten und willen, (und) soll das nechste blut zu verstorjenen ersgude de nechste sin, es were da dan dat andere vertrage oder erbverlating vorhanden“, aber der Materie nach war diese Bestimmung von 1574 eine Umarbeitung des Weistums von 1450. Sello, W. Beitr., S. 65. C. C. D. Bd. 3, Nr. 86, S. 86., Art. 18, 19, 24. Vgl. Kunde a. a. D., S. 50, Bericht der Landgeschworenen von 1752 in der Afte Gütergemeinsch. Vgl. auch das Oldenb. Stadtr., C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 284 ff., §§ 14, 17, 18, 19.

<sup>2)</sup> Gebhard, Bäuerl. Glaubens- und Sittenlehre, S. 136 ff.



Kinder am Erbe hintanzet und überall da, wo Sitte und Brauch noch eine Macht bedeuten, solche Gefühle nicht aufkommen läßt.

Oder sollte diese Richtung, welche die Unterhandlungen mit Graf Johann XVI. namentlich in der Erklärung der Bauren strengstens innehielt, erst eine Folge jenes Verbotes von 1524 sein? Ist es auch nur denkbar, daß, wenn diese „anerbliche rechtliche“ Beschränkung nicht an bestehende Rechtsgewohnheiten angeknüpft hätte, vielmehr ihnen zuwider gewesen wäre, das Gedächtnis an eine solche Vergewaltigung — so hätte es ja empfunden werden müssen — in dem Zeitraum eines halben Jahrhunderts sich völlig verlieren konnte? In den Klagen und Anklagen wider das Willkürregiment Johann XIV. und Anton I spielt das Erbrecht keine Rolle. Nun aber beziehen sich grade die 16 Fragestücke, welche Graf Johann XVI. den aus den 7 Vogteien erforderten 27 Hausleuten vorlegen ließ, darauf, was in Sachen der Vererbung Gewohnheitsrecht sei.<sup>1)</sup> Und in der Beantwortung verwerfen sie unter Berufung auf Landrecht und „Aseboek“ jede Beeinträchtigung und Teilung des Stammgutes, jede Änderung des bei ihnen herkömmlichen Systems, das Vermögen nach dem Hauptbestandteile, dem Erb- und Stammgut materiell zu trennen.<sup>2)</sup> Allerdings zeigen die Antworten, daß die Leute über das Verhältnis dessen, was im Asegabuch fixiert resp. genuin Rüstinger Gewohnheitsrecht oder was sich durch den Einfluß fremden, namentlich Römischen oder Reichsrechts gestaltet hat, nicht im Klaren sind. Schon bei der Antwort auf die erste Frage stützen sie sich dafür, daß jeder, er habe Kinder oder nicht, Macht habe, ein Testament zu errichten, auf den „Gebruk“ und das Landrecht. Haben sie bei dem letzteren an das Fries. Rüst. Partikularrecht gedacht, so ist ihnen unbekannt, daß, abgesehen von Spuren in den Upstallsbomer Rüren, die Friesischen Rechte, speziell aber das Rüstinger Recht des Asegabuches sich über Testamente ebenso ausschweigen als der Sachsenpiegel. „Jeder freie Mann kann die Nachlassenschaft seines Vaters und seiner väterlichen Vorfahren mit 12 Händen ohne Streit, — also ohne daß es eines Testamentes bedurft hätte, behaupten“,

<sup>1)</sup> Blätter verm. Jnh., 2. Bd., 1788, S. 74 ff. v. Salem, II, 194 ff. Vgl. auch den Abdruck in d. Zeitschr. für Verw. u. Rechtspf., IX. Bd., S. 159 ff.

<sup>2)</sup> Antw. auf 4, 5—6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16.



heißt es in der V. Käre.<sup>1)</sup> Unter Berufung auf „olde gewohnheit, wolhergebrachten gebрук und dat Landrecht“<sup>2)</sup> behaupten sie, „dat niemand unangesehen dat he thosoren mith synen Suistern unde Blodsverwandten allersydes afgedelet, — ahne sonderlike erfelike und bygebrachte rechtmetige orsake sin erfjud denen Blodesverwandten tho entwende (sic!) unde einen andern tho geuende Macht hebbe“. Entschiedener konnte die Norm, daß Erbgut, sofern es Stammesgut sei, auch der Sippe, weil von ihr herrührend, gehöre, nicht betont werden.<sup>3)</sup> Und von dieser Norm lassen sie sich durch keine Rücksichten der Freundschaft und Gunst abbringen. Das Stammgut unterstehe keiner freien Verfügung, etwas davon zu verschenken trage den Charakter der Entwendung und der Sybschup gegenüber eines vollends schandbaren Unrechts.<sup>4)</sup> Erst bei dem, was während der Ehe zugewonnen, könne nach Recht und Brauch, „dem Landrechte gemächte, of gewohnheit unde gebrüchlig“ die freie Verfügung zu Raam kommen.<sup>5)</sup> Sowohl jene Beschränkung als dieses Recht der freien Verfügung erscheint ihnen der „Bernunft unde gemenen Rechten“ gemäß, sonst wäre es „billig afftoschaffen“.<sup>6)</sup> Daß Verstöße gegen jene Grundnorm vorgefallen, geben sie zu, scheuen sich aber in bauerlicher Vorsicht, die Fälle namhaft zu machen, angeblich, weil sie schon „tho rechte bygesproken“ seien.<sup>7)</sup> Nur, wenn „einer in sinen nöden van sinen Blodsfründen verklenert, vergethen, vorsumet unde ehnen nicht bygepflichtet, gehulpen edder Handrifyinge gegeuen, würde denne „jderen“ sich sowohl mit „sinen angeerueden, als thogewunnenen Gude beste Gelegenheit de notdurf ehr tho entsetten van Natur und rechtswegen unbenohmen unde fry sin“.<sup>8)</sup> Wer wird sich nicht freuen

<sup>1)</sup> v. R. RQ., 32 ff.

<sup>2)</sup> Erfl. Art. 2.

<sup>3)</sup> Zeitschr. f. Verw. u. Rechtspf., IX, S. 165. Unter Erb- u. Stammgut ist hier nur Grundstück, nicht auch bewegl. Vermögen zu verstehen. Ebenso im Landrecht.

<sup>4)</sup> Erfl. zu Art. 3, 4, 5 u. 6: Sie wissen das Kapitel des Asebookes nicht anzugeben, aber nennen es „en ghor olt unde wohl hergebrachte gebрук unde gewonheit“, zu Art. 7, besonders Art. 9 u. 12.

<sup>5)</sup> Zu Art. 3.

<sup>6)</sup> Zu Art. 8.

<sup>7)</sup> Zu Art. 11, 12, 13.

<sup>8)</sup> Zu Art. 16.



über diese aller oberlichen Wünsche ungeachtet ablehnenden runden Antwort einfacher Bauern, welche die wohl verstandenen und empfundenen Interessen ihres Standes und Herzens mit dem Recht und der Sitte klar und fest zu vereinigen wissen.

Anton Günther und seine Räte waren verständig genug, diesen bäuerlichen Rechtsanschauungen bei der Ausgabe des Butjadinger Landrechtes von 1664 Rechnung zu tragen.<sup>1)</sup> Wie weit das geschehen, was der in den Fragen Graf Johann XVI. so kenntliche Rationalismus und Romanismus der Juristen daran änderte, das mag noch wenigstens in den Hauptzügen verfolgt werden. v. Halem<sup>2)</sup> trifft den Kern der Sache, wenn er als den Geist des Landrechtes dies heraushebt, daß die Erb- und Stammgüter bei der Familie bleiben,<sup>3)</sup> und im Erbfalle dahin zurückfließen, woher sie gekommen,<sup>4)</sup> daß das freie Verfügungsrecht sich nur auf die von den Eheleuten gemeinsam errungenen Güter erstrecke,<sup>5)</sup> daß das jüngste Kind das Stammgut erbt<sup>6)</sup> und die Mannspersonen vor den Weibspersonen einen Vorzug hatten;<sup>7)</sup> und fügen wir nach Kunde<sup>8)</sup> hinzu, daß nach dem Absterben des Mannes der Frau, wenn sie sich für ihres Mannes Schulden nicht mit verschrieben, ihr Brautshatz frei verbleibe, da derselbe in der Regel für des Mannes Schulden nicht haftete<sup>9)</sup> und daß dem überlebenden Ehegatten statutarisch kein Erbrecht gegeben wurde, sondern ihm am Stammgut nur Leibzuchtsrechte verschrieben werden konnten,<sup>10)</sup> so dürfte der Hauptinhalt damit getroffen sein. Dieser Hauptinhalt aber ist seinen Grundzügen nach Friesisches Recht, wenn auch zu seinem weiteren Ausbau mancherlei fremdes Recht benutzt wurde.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der immobilien Stamm- und Erbgüter ist strenge eingehalten. Es darf davon ohne Erlaubnis des Gerichts nichts veräußert werden. Zur Arron-

1) G. C. D. 3, Nr. 87, S. 91 ff.

2) v. Halem, II, S. 418 ff.

3) Art. 34, 36, 44, 46, 63.

4) Art. 64, 65, 68, 72 f.

5) Art. 52.

6) Art. 43, 51, 54.

7) Art. 51, 53.

8) Kunde, ehel. G.=R., S. 49 f.

9) Art. 67.

10) Art. 69, 78.



dierung des Besitzes kann ein „abgelegenes Stück“ vertauscht oder verkauft werden, das eingetauschte oder für den Verkaufspreis neuerstandene Stück aber fällt wieder zum Stammgut.<sup>1)</sup> Sein Begriff ist genau begrenzt; es sind solche Güter, welche in aufsteigender, niedersteigender und Seitenlinie sowohl im „nächsten als fürderen Grad ihren Anfang und Ursprung haben und nicht unter den Zugewinnst fallen“. Dabei gehören die Gebäude zum Hof und sind in der Regel nicht von einander zu trennen.<sup>2)</sup> Den rechten d. h. nächsten Erben und Verwandten bis zum vierten Grade darf Stammgut weder durch Testament oder auf anderem Wege aus den Händen gebracht werden,<sup>3)</sup> es müßte sich denn bei dem Ausschluß um rechtlich zulässige und durch gerichtliche Erkenntnis approbierte Ursachen oder um Legate bis zu 2 % des schuldenfreien Wertes handeln.<sup>4)</sup> Das „Laubgut“,<sup>5)</sup> soweit und so gut es beim Tode der Frau vorhanden, fällt an die Verwandten. Über den Zugewinn kann zwar jeder ohne Berücksichtigung der „Gefreundeten“ letztwillig nach freiem Ermessen verfügen, derselbe soll aber, wenn Kinder da sind, zu gleichen Teilen an Söhne und Töchter fallen.<sup>6)</sup> Das Prinzip der Gleichheit zwischen den Kindern erzeuge bei der Teilung „die beste Freundschaft und sollte, soweit es die Gelegenheit der Güter samt andern Umständen erleide, den Eltern vor Augen bleiben“. Aber das Recht, einem Kinde mehr als den übrigen, vorbehaltlich jedoch des Pflichtteils zu vermachen, oder auch mit Genehmigung des Gerichtes einem anderen Sohne als dem jüngsten „den Sitz der elterlichen Hofstelle“ zuzuwenden, bleibt den Eltern unbenommen.<sup>7)</sup> Als Regel gilt jedoch, wenn keine Testaments-, noch eine andere Verordnung vorliegt, daß

<sup>1)</sup> Art. 16.

<sup>2)</sup> Art. 17, 44, 46.

<sup>3)</sup> Art. 34, 35, 63.

<sup>4)</sup> Art. 35, 36, 37.

<sup>5)</sup> Art. 64, 65. N. D. Lōf (löve) gut, von lova, louwen, Hinterlassenschaft, also hinterlassenes Gut oder von loven, gl. verloben, zur Ehe versprochen, also das bei der Verlobung bestimmte Heiratsgut der Braut. cf. Schröder Rechtsgech. 701 ff., 710. Nach Art. 64 umfaßt es das, was bei der Aussteuer an Pferden und Kühen, auch Kleidern, Kleinodien, Bettgewand, Geschmeide, Kisten, Kasten, Wolle, Linnen oder aus der elterlichen Erbschaft empfangen war.

<sup>6)</sup> Art. 38, 52.

<sup>7)</sup> Art. 43.



unter Abrechnung der etwaigen Aussteuer oder unter zugewilligtem Ausschluß der voll Ausgesteuerten das väterliche und mütterliche Stammgut mit den darauf haftenden Schulden zwischen den Söhnen und Töchtern nach dem Verhältnis von  $\frac{3}{5}$  und  $\frac{2}{5}$  zur Teilung gelangt, aber der jüngste Sohn in seinem Teil „den Sitz, jedoch um einen zivilen leidlichen Preis nach gütlichem Vergleich oder eventuell nach gerichtlicher Entscheidung“ empfangt. Zugewonnene Güter sollen gleicher Gestalt unter den Kindern auf Söhne und Töchter verteilt werden. Sind nur Töchter oder nur Söhne da, so erben sie zu gleichen Teilen, nur daß im ersten Falle auch die jüngste Tochter in ihrem Teil den Sitz erhält.<sup>1)</sup>

Uneheliche Kinder haben, weil rechtlos, kein Recht auf die Alimentation ihrer Eltern. Aber die Väter durften ihnen etwas schenken, jedoch ohne dadurch die ehelichen Kinder zu sehr zu verkürzen. Auch steht diesen gegebenenfalls ein Einspruchsrecht zu. Aber falls kein mütterliches Vermögen vorhanden und den unehelichen Kindern vom Vater nichts vermacht wäre, so können ihnen nach Gelegenheit der Erbschaft und ihres Wohlverhaltens gerichtlich solange, bis sie ihr Brot durch Fleiß und Arbeit selbst verdienen, Alimente zugebilligt werden. Die Mutter aber hat Macht, ihre unehelichen Kinder gleich den ehelichen im Testamente zu bedenken und zu versorgen.<sup>2)</sup>

Die überlebenden Ehegatten haben statutarisch keine erblichen Ansprüche auf den Nachlaß des anderen Teils, sondern nur für ihre Lebenszeit am Stammgut Leibzuchtsrechte „länger Leib länger Gut“, sollen indessen den Kindern, wenn diese majorenn geworden oder heiraten oder in noch ledigem Stande einen ehrlichen Handel anfangen wollen, vorerst die Hälfte dessen, was ihnen nach erloschener Leibzucht zu ihrem Teile anheimfallen würde, auskehren. Die zugewonnenen Güter kann ein Gatte dem andern, zumal wenn keine Kinder da sind, oder der Überlebende für sein Teil vermögenslos wäre, zum Eigentum vermachen. Außerdem verbleibt der Witwe, falls sie sich für des Mannes Schulden nicht etwa verbürgt hätte, der Brautschatz frei und ungeschmälert.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Art. 43, 51, 53, 54.

<sup>2)</sup> Art. 43.

<sup>3)</sup> Art. 5, 67, 69, 78.



Aufwendungen für Ausbildung und Studium sollen, wenn keine testamentarische Bestimmungen es anders beordnen, nicht zur Anrechnung kommen, es wäre denn übel angewendet oder mehr als die Hälfte dessen, was nach Abrechnung solcher Kosten einer der andern Brüder sonst nur bekommen würde; in diesem Falle kann das Empfangene nach Entscheidung des Gerichts zur Hälfte aufgerechnet werden.<sup>1)</sup>

Es braucht weder Bruder noch Schwester mit den andern in ungetheilten Gütern sitzen bleiben, sondern das Gericht kann auf Antrag die Auskehr des betreffenden Anteils und zwar unter Zuziehung der Vormünder oder nächsten Verwandten, wenn eins der Geschwister minderjährig oder außer Landes sich befände, bestimmen.<sup>2)</sup>

Aus der ganzen Reihe dieser Bestimmungen erhellt das Bestreben, den seiner Zeit unter Graf Johann XVI. von den Friesischen Aichtsmännern bezeugten Grundsatz zu befolgen, daß das Stammgut der Sippe gehöre und bei ihrem Namen zu erhalten sei, daß daher das Erbe in erster Linie den Söhnen, und an bevorzugter Stelle dem Jüngsten das Grunderbe gebühre, um auf diesem Wege die Erhaltung einer leistungsfähigen Familie möglichst zu sichern. Nur im einzelnen hat man Milderungen im Geiste des Römischen Rechts, welches die Gleichtheilung des ganzen Erbes fordert, eintreten lassen, aber nicht soweit, daß die Steuerkraft des Bauernstandes dadurch erschüttert würde.

Nach diesem Zwecke und jener Vorstellung eines auch nach der Teilung noch vorhandenen Zusammenhangs der Gutsteile sowie des familiengenossenschaftlichen Verbandes der Geteile<sup>3)</sup> hing die Bestimmung des Vorkaufsrechtes und der Vorheuer zusammen. Beides stand den Verwandten bis im dritten Grade und zwar auf sechs Wochen zu. War den Verwandten keine Anzeige gemacht, noch das Gut zum Verkaufe angesetzt, so konnten sie noch bis zu 1½ Jahren ihr Recht geltend machen und gegen gerichtliche Bezahlung des gerichtlich bezeugten Kaufpreises das Gut erwerben. Waren keine Verwandte da, so ging dieses Recht auf den Nachbarn über; bei gleich Benachbarten hatte, wer zuerst den Einstand erhob, vor allen aber derjenige, über dessen anliegendes Land das verkaufte

<sup>1)</sup> Art. 76.

<sup>2)</sup> Art. 79.

<sup>3)</sup> Art. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.



Grundstück die Überwegung besaß, den Vorrang. Auch das Oldenburger Stadtrecht<sup>1)</sup> kennt bei Verkauf von Erbgütern ein Vorkaufsrecht. Nach dem Würdner Landrechte von 1574 Art. 24 ist zum Verkauf des Landes an Ausländer gräfliche Bewilligung erforderlich.<sup>2)</sup> Bei Verkauf von veräußerlichen Herrenländereien bedurfte es einer Genehmigung des Landgerichtes, das hier die grundherrlichen Reservate vertrat.<sup>3)</sup> Aber nicht nur das Recht des Vorkaufs, auch das der Vorheuer kennt das Butjad. Landrecht. Bei längerer Verheuerung auf 4 Jahre und darüber haben die nächsten Verwandten event. auch Nachbarn, wenn sie das Letztgebot auf geschehenes Anerbieten sofort annehmen, oder auch, wenn das Anerbieten nicht geschehen ist, innerhalb 8 Tagen nach erlangter Wissenschaft, den Vorrang.<sup>4)</sup> Die in dem Zusammenhang der Sippe oder doch, seit die Geschlechterbesiedelung durchbrochen war, des Nachbarverhältnisses beruhenden Sitten sind nicht ohne Grund von zäher Dauer. Sie bezwecken und bedingen den Frieden, ziehen das Wohlwollen in den Dienst des Ganzen und schieben dem Aufsaugungsgeist der Selbstsucht einen Kiegel vor, weil die Gesellschaft auf der materiellen Gesundheit, dem finanziellen Bestande der Familie beruht.

Aus gleichen Beweggründen ward das Stammgut vor der Schwachheit der Testatoren wie den Praktiken der Erbschleicherei geistlichen oder ungeistlichen Standes geschützt, wenn Erbgüter nach Abzug der Schulden nur bis zu 20 %, ad pias causas bis zu 30 % mit Legaten und Vermächtnissen beschwert werden durften.<sup>5)</sup> Auch bei sonst ungiltig befundenen Testamenten blieben die Vermächtnisse ad pias causas bestehen.<sup>6)</sup>

#### Testament und Vormundschaft.

Schon früher, noch ehe die Anregung dazu aus den Kreisen der Butjadinger und Stadländer Friesen unter Graf Anton I. und Johann XVI. ansetzte, war das Friesische Gewohnheitsrecht unter

<sup>1)</sup> C. G. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 287, § 17.

<sup>2)</sup> Sello, Würdner S. 64.

<sup>3)</sup> Butjad. Landr. Art. 28.

<sup>4)</sup> Art. 29.

<sup>5)</sup> Art. 36, 37.

<sup>6)</sup> Art. 41.



dem überall mächtig anschwellenden Einfluß des Römischen Rechts Veränderungen unterworfen, welche dem Geiste und Buchstaben des altfriesischen Rechtes, wie es im Asegabuche fixiert vorlag, fremd waren; vor allem gilt das von der Bestellung von Testamenten. Später kam noch die Beordnung des Vormundschaftswesens hinzu. Testamente zu machen war einst nicht Brauch. Das geschriebene und sittenmäßige Recht überließ die Hinterlassenen und die des Beistandes besonders bedürftigen Witwen und minorennen Waisen dem Schutze und der Kontrolle der Sippschaft und der Richter. Wo Zweifel eintraten, da wurde von diesen durch Eid und Eideshülfe das Recht bezeugt und gefunden. Aber nach dem Vorgange der nach Römischen Rechte testierenden Geistlichen und der Kirche, welche die Testamente und frommen Stiftungen ad salutem animae, die sog. Seelgeräte vor das Forum der Sendgerichte zogen,<sup>1)</sup> gewöhnte sich das Volk an diese Form der Erbregelung und Erbversicherung gegen Erbzwiß und Streitigkeiten. Über die Rechtsnormen und Schranken für das zu Vermachende findet sich eine ganze Reihe von Bestimmungen in dem Butjadinger Landrechte von 1644, welche wir bereits in Betracht zogen. Unbeachtet blieben dagegen die Rechtsregeln über die formalen Erfordernisse eines Testaments. Sie bestehen in Folgendem. Nur wer nach gemeinen kaiserlichen Rechten testierfähig war, konnte ein rechtsgültiges Testament errichten.<sup>2)</sup> Es mußte vor dem Gericht oder vor dem Pastoren oder dem Vogte oder auch sonst einer Amtsperson gemacht werden. Es war deutlich und rein und ohne Marginalien zu schreiben und mußte sofort, unico actu durch Zeichnung des Namens oder der Hausmarke von den Testierenden und der betreffenden zur Testamentserrichtung gegenwärtigen Amtsperson unterzeichnet werden. Testamente von Vater oder Mutter, wenn diese allein für ihre Kinder disponierten, jene eigenhändig geschrieben und unterzeichnet wurden, hatten Gültigkeit. Aber im Notfalle galten auch mündliche Verordnungen bei einer dispositio inter liberos, wenn sie vor 2 Zeugen, sonst wenn sie vor 5 Zeugen erfolgt waren.<sup>3)</sup> Betrafen die Testamente wichtige oder strittige Erbschaften, so waren sie 6 Wochen nach dem Tode gerichtlich zu

<sup>1)</sup> Schröder, R.-G. S. 275, 569, 719.

<sup>2)</sup> Butjad. Landr. Art. 31.

<sup>3)</sup> Art. 32.



produzieren und zu verlesen.<sup>1)</sup> Bei Mann und Frau waren gegenseitige Testamente zur Leibzucht innerhalb der ihrer freien Verfügung zustehenden Grenzen zulässig. Den aus dieser oder der vorigen Ehe vorhandenen Kindern aber mußten die Mittel zur notdürftigen Unterhaltung und Aussteuer belassen bleiben.<sup>2)</sup> Rechtswidrige Vermächtnisse waren *salvis legatis et fideicommissis* ungültig.<sup>3)</sup>

Wie die Einrichtung der Testamente so führt auch die gerichtliche Bestellung der Vormundschaft auf romanistische Einflüsse zurück. Wir dürfen nicht vergessen, daß es die Zeit des Polizeistaates war, welcher mit seiner Hand in alles hineingriffte. Und er hatte einen Beruf dazu, als Obervormund das Vormundschaftswesen zu beordnen, wenn und weil der Sippsinn mit seiner Wacht für die Unmündigen erschlaffte. In dem Bereiche des Sachsenspiegels hatte zwar das Prinzip der Sippschaft, in dem Bereiche des Friesischen Rechtes die alte Geschlechtsvormundschaft noch ihren Platz behauptet,<sup>4)</sup> aber wurde nicht mehr von der lebendigen Kraft der Volksfittte getragen. War sie auch nicht mächtig genug, um die Neuerung testamentlicher Festlegung zu verhindern, so doch, um sich den Anregungen zu entziehen, welche die Reichspolizeiordnung Karl V. von 1548 (Art. 31) und 1577 (Art. 32) und der Reichstagsabschied von 1570 der Beordnung des Vormundschaftswesens gaben.<sup>5)</sup> Für ein Ausbeutungssystem, wie wir es aus dem Regiment Johann XIV. und Anton I. kennen, mußte es willkommen sein, mit einem Schein des Rechts, die Hand auf die Sache der Unmündigen legen zu können. Unrecht des Fürsten aber erzeugt Unrecht im Volk. Als Recht und Gerechtigkeit unter Johann XVI. und Anton Günther wiederkehrten, mochten es daher die Mißstände im Vormundschaftswesen gebieten, daß letzterer 1636 eine Präturordnung erließ und ihre Verlesung von den Kanzeln forderte.<sup>6)</sup> Das Butjadinger Land-

<sup>1)</sup> Art. 40.

<sup>2)</sup> Art. 33.

<sup>3)</sup> Art. 35.

<sup>4)</sup> Schröder, R.-G. S. 69, 713. Ssp. II, § 2, S. 107.

<sup>5)</sup> Schröder, R.-G. S. 713n.

<sup>6)</sup> Schauenburg, 100 J. Bd I, S. 465. cf. Die Waisen- und Vormundschaftsordnung vom 30. März 1686 (vergl. Winkelmann, Chronik 261) in den Ämtern Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg und Apen, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß mit dem Vormundschaftswesen langsam umgegangen und namentlich in der Verwaltung und Rechnung der Vormundschaftsgüter starke Gebrechen und Mängel zu vermerken waren.



recht nahm die Bestimmung jener Präturordnung in sich auf, daß die Witwe innerhalb 10 Tagen nach dem Tode ihres Mannes, wenn dieser keine ernannt, Vormünder mit Zuziehung ihrer Gefreundeten bei dem Praetor pupillaris anzumelden habe.<sup>1)</sup> Also verblieb die Bevormundung Sache der nächsten Anverwandten<sup>2)</sup> und den Vormündern die Aufsicht über die Mündel, deren Vertretung und die Verwaltung ihrer väterlich ererbten Güter.

Hatte der Vater im Sterbefalle der Frau die Vormundschaft, so konnte<sup>3)</sup> auf Antrag auch eine dazu qualifizierte Witwe bei Mangel testamentlich bestellter Vormünder die Vormundschaft übernehmen, mußte sich aber eidlich dazu verpflichten, ihre Kinder nicht zu benachteiligen und betreffend die ihr nach Inventar überwiesenen Güter Rechnung zu legen.<sup>4)</sup> Falls die Witwe sich wieder verheiratete, erlosch ihre Vormundschaft und das Erbgut der Kinder war nach Inventar intakt abzuliefern.<sup>5)</sup> Starben beide Eltern, so hatten die nächsten Verwandten von beiden Seiten, sonst die Nachbarn, auch Pastoren und Bögte des nächsten Ortes bei dem praetor pupillaris Anzeige zu machen und Vormünder vorzuschlagen.<sup>6)</sup> Kam Benachteiligungen Minderjähriger durch Vater oder Mutter, besonders auch Stiefmütter oder Vormünder vor, so war auf Ansuchen der Verwandten oder amts halber der Bögte und Pastoren durch das Gericht den Vormündern ein Kurator beizugeben oder ihre Absetzung zu verfügen.<sup>7)</sup> Die Vormundschaft erlosch mit dem Eintritte der Mündigkeit im 21. Lebensjahre für beide Geschlechter oder auch im Falle der Verheiratung, vor Erreichung dieser Grenze aber nur auf Gutbefinden des praetor pupillaris und mit Bewilligung

<sup>1)</sup> Butjad. Landr. Art. 3.

<sup>2)</sup> So auch nach dem Oldenb. Stadtrecht, C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 307 ff.: Zwei, je eins von dem Vater gesetzter nächster Verwandter und einer der nächsten Verwandten mütterlicherseits. Die Obrigkeit konnte zwei adjungieren.

<sup>3)</sup> Art. 5.

<sup>4)</sup> C. C. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 307 ff. Nach dem Oldenb. Stadtrecht war die Vormundschaftsrechnung jährlich abzulegen, wie es die Polizeiordnung Karl V. von 1548 vorschrieb. v. N. RQ. 549 ff.: Außer Mutter und Großmutter durften sonst Frauen keine Vormünder sein.

<sup>5)</sup> Butjad. Landr. Art. 4.

<sup>6)</sup> A. a. D. Art. 6.

<sup>7)</sup> A. a. D. Art. 7.



der Vormünder.<sup>1)</sup> Über Verschwender, Geisteschwache und Kranke konnte nach Ermessen des Landgerichtes die Kuratel verhängt und ihnen in ihren nächsten Anverwandten oder bei deren Ermangelung in sonst qualifizierten Personen Kuratoren bestellt werden.<sup>2)</sup>

Die Übersicht über die Rechtsverhältnisse des Wirtschafts- und Familienlebens ist hiermit zum Abschluß gelangt. Bei der Überfülle des Stoffes konnte und durfte nicht mehr als das Gerüst dieses eng zusammenhängenden Doppelbaues zur Darstellung kommen, das Detail aber nur soweit als es zum Verständnis nötig oder für die Kulturgeschichte von Bedeutung erschien. Der innere Zusammenhang jenes Doppelbaues ist sichtlich. Die Geschichte des Wirtschaftsrechts verfolgt die Organisation und Regelung der Güterproduktion, welche für das Dasein der Gesellschaft und ihre Erhaltung erforderlich ist. Aber die Frucht eines Daseins endet nicht mit ihm selbst, sie kommt einem anderen zu gute. Die Regelung eines gesicherten Übergangs der erworbenen Güter von Geschlecht zu Geschlecht, — das ist Idee und Ziel des Erbrechts.

Aber begegnen sich beide Gebiete nur in dem ökonomischen Niederschlage der Personen? Keineswegs. Ihr Leben ist mehr als seine in Gut und Geld ausgedrückte Summe.<sup>3)</sup> Bei dem Begriffe der Produktion wie der Erbschaft handelt es sich um sittliche Kräfte und kulturelle Werte. Die Einzelperson ist Glied eines besonderen Organismus, eines einzelnen Volkes, eines bestimmten Landes im großen, einer Sonderfamilie und Gemeinde im kleinen. Wir konnten immer wieder beobachten, welche Bedeutung das Prinzip der Sippe und Genossenschaft auch noch in unserer Periode hatte, aber auch welche Änderungen ihre Gestaltungen durch die Rezeption des Römischen Rechtes erfuhren. — Hat nun die Reformation diesem Zerfetzungsprozesse Einhalt getan oder ihn vielmehr befördert? Daß dies oder jenes nicht durch wirtschaftliche oder soziale Programme geschah, hängt mit dem Einfluß, welchen Luther's Auffassung von den Aufgaben der Kirche auf die Entwicklung des deutschen Protestantismus ausübte, zusammen. Sein

<sup>1)</sup> N. a. D. Art. 8. Nach dem Oldenb. Stadtr. (C. G. D. Bd. 6, Nr. 117, S. 307 ff.) bedurfte die Berehelichung Minderjähriger nur der Bewilligung der Vormünder.

<sup>2)</sup> N. a. D. Art. 9.

<sup>3)</sup> H. Seeberg, die Kirche Deutschlands im 19. Jahrh. S. 176 f.



konserverativer Sinn ließ schon auf dem internen Gebiete des Kultus und der kirchlichen Sitte bestehen, was nicht dem Worte Gottes widersprach. So war er von Anfang an ein prinzipieller Gegner aller im Namen des Evangeliums gestellten wirtschaftlichen Programme und Prozeduren, wie sie die Wiedertäufer und Anhänger der Schweizer Reformation verfolgten. Aber es konnte nicht anders sein, als daß von innen heraus als Sauerteig doch auch Luther's Reformation sozial wirken mußte. Wenn die im Prinzip der Rechtfertigung beschlossene stärkere Betonung der Persönlichkeit als ein auflösendes Ferment der sozialen Gebilde sich nicht erwies, sondern vielmehr die Gewissen für die sozialen Pflichten des Individuums schärfte, so liegt dies im lutherischen Kirchenbegriff begründet, der nicht demokratisch anthroponom, sondern sozial theonom gefaßt ist. Die Gnadenmittel, der Grund der Apostel und Propheten, da Christus der Eckstein ist, sind das Prius. Dieser prinzipiellen Fassung entspricht es auch, daß die lutherische Ethik sich nicht autonom, nicht einseitig individualistisch gestaltete, sondern im Gesetze Gottes fußend aus Gottes Gnade und Wahrheit ihre Kraft zog, daß sie religiös kirchlich, daß sie sozial gestaltet war. Was damit der Familie und ihrer Bedeutung für Wirtschafts- und Familienrecht zugeflossen ist, läßt sich dennoch schwer aufweisen, aber ohne Frage hat die Reformation die Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit und damit das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen gehoben. Was von diesen Ein- und Nachwirkungen sich wirklich nachweisen ließ, das haben wir an den einschlagenden Punkten klargestellt. Wen es weniger dünkt als man erwarten sollte, wen es frappierte, wieviel noch vom Mittelalter trotz der Reformation in die Wirtschafts- und Familienrechtsverhältnisse hineinragte, der vergißt zweierlei, einmal die Zähigkeit alles dessen, was diesem Gebiete angehört und dann, daß nach dem Verhältnis, welches die Prinzipien der Reformation zu demselben einnahm, die Früchte ihres Geistes nur langsam reifen konnten.

Wenn irgendwo, so mußte es sich an dem, was das Schwerkgewicht in dem Uhrwerk des Wirtschafts- und Familienlebens bildet, an der Arbeit zeigen. Sucht man sie heute von der Religion zu emanzipieren, ja die Religion und ihre sozial bedingten Lebensäußerungen als eine der Willkür des Einzelnen überlassene Privatsache aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen, die Grundstimmung



und Anschauung im 16. und 17. Jahrhundert war eine andere. Es gehörte zu dem ABC aller ideellen und praktischen Weisheit, daß Beten und Arbeiten ineinander läge wie Seele und Leib, daß wie die Bitte um die Frucht der Arbeit, um das tägliche Brot mitten im Vaterunser stehe, es kein gesegnetes Arbeiten, kein laborare ohne das schon seinen Buchstaben nach darin enthaltene Beten, das orare gebe. Nicht zufällig ist es daher, sondern wohl überdacht, wenn wir die Frage nach der Arbeit ans Ende einer Untersuchung stellen, welche in kirchengeschichtlichem Rahmen wirtschafts- und familienrechtliche Fragen kulturgeschichtlich behandelte. Denn grade wie es bei einer Uhr an der Bewegung des Pendels und des Zeigers zutage tritt, ob das Schwergewicht im richtigen Verhältnis zum ganzen Werke steht, so an dem Betriebe und den Anschauungen der Arbeit, ob sie in organischem, also genuin richtigem Zusammenhange mit der von der lutherischen Kirche gepflegten und in ihr sich auswachsenden Frömmigkeit und Sittlichkeit stehe.

### **Geist der Arbeit, Aberglaube und Arbeit.**

Um den Geist der Arbeit, wie er ein Volk, eine Kirche, eine Zeit belebt und trägt, zu erkennen, muß er uns Rede stehen in den Sagen und Sitten, Liedern und Sprüchen, in welchen man wirtschaftliche Grundgedanken bezeichnet und ahnt, versteht und mißversteht.<sup>1)</sup> Die Probe fällt nicht zu Ungunsten des Volkes und Kirchenlebens unserer Periode aus. Ein ernster und gesunder Geist beherrscht die Arbeitsmoral schon wie sie in den Sitten und Sagen des Volkes sich ausspricht, welches darin mit dem ihm eigenen Beharrungsvermögen ein Erbe der Väter hütete, das bis in eine ferne heidnische Vergangenheit zurückreicht.

Eine der wichtigsten und schwersten Arbeiten war für das Volk der Marschen Deichbau und Deichschutz. Sie vollzog sich in stetem Kampf mit den Elementen. Die Friesen verglichen sie daher mit den Fehden gegen die Einfälle der Nordmänner — „Sa mugu wi behalda use lond and usa liode, with thet hef and with thene northhiri.“,<sup>2)</sup> wie es im Asegabuche heißt. Darum galten ihnen

<sup>1)</sup> Kiel, Deutsche Arbeit S. 144 ff.

<sup>2)</sup> v. Richthofen, RQ. 19, Hdschr. X. Käre.